



SITZUNGSVORLAGE
B 2020/102/4600

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Personal	22.07.2020	

Wiegard, Karl-Bernd

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	07.09.2020

Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird

Herr Dr. Klaus Wessel, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm i. R. zum Vorsitzenden und
Herr Klaus Griese, Richter am Amtsgericht Hamm zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Oelde bestellt.

Sachverhalt:

Nach der am 14.05.2020 erfolgten Wahl zum Personalrat der Stadt Oelde ist gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2020 bis zum 30.06.2024) die Einigungsstelle neu zu bilden.

Sie besteht aus einer/einem unparteiischen Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in und aus sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Auf die Person der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters hat sich der Rat als oberste Dienstbehörde mit der Personalvertretung zu verständigen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode hatten Herr Dr. Klaus Wessel und Herr Klaus Griese den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übernommen.

Die Bestellung der sechs Beisitzerinnen und Beisitzer ist nicht mehr für die Dauer der Wahlperiode vorgesehen. Sie werden nunmehr nur noch für das konkrete Einigungsverfahren, d. h. anlassbezogen, jeweils zur Hälfte vom Rat und der Personalvertretung benannt.

Die Einigungsstelle entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten bestehen. Sie ist unabhängig und weder Organ der Dienststelle noch des Personalrates. Die rechtliche Wirkung der Entscheidungen der Einigungsstelle reicht von der Letztentscheidung bis zur Empfehlung an die oberste Dienstbehörde (Rat). Die Einigungsstelle wird im Einzelfall mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und den sechs Beisitzer/Innen tätig.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die Einigungsstelle in der Vergangenheit nicht tätig werden musste.